

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 546 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Campingplatzgesetz und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 8. Juli 2026 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter verweist zunächst auf die ausführliche Zuweisungsdebatte in der Haus-sitzung am Vormittag. Das Gesetzesvorhaben könne inhaltlich in drei Teilbereiche unterglier-t werden. Ein Teil beschäftige sich mit der Verschärfung der Vorschriften für Mobilheime im Campingplatzgesetz. Die Praxis habe gezeigt, dass teilweise recht erfinderisch vorgegan-gen werde und allfällige Interpretationsmöglichkeiten ausgereizt würden. Man habe sich da-her entschlossen, in diesem Bereich nachzuschärfen. Campingplätze seien touristische Ein-richtungen und sollten keine Grundlage für Immobiliengeschäfte sein. Könne trotz langer Übergangsfrist nicht nachgewiesen werden, dass zumindest angestrebt werde, dass maximal 30 % der Stellplätze für Mobilheime vorgesehen würden, so drohten Verwaltungsstrafen. In der Runde der Tourismussprecherinnen und -sprecher habe er einen breiten Konsens wahrge-nommen, Verkaufsbemühungen von entsprechenden Kleinparzellen, egal ob mit oder ohne Mobilheim, einen Riegel vorzuschieben. Der zweite Regelungsbereich betreffe Erleichterun-gen für Wohnmobilstellplätze. Die Zahl der zugelassenen Wohnmobile sei im Steigen begrif-fen, in Deutschland gebe es beispielsweise bereits über eine Million. Auf diese Entwicklung im Campingwesen reagiere man nun, indem man die Möglichkeit von Campingplätzen aus-schließlich für Wohnmobile schaffe. Dies sei aber nur in sehr eingeschränktem Rahmen zuläs-sig, nämlich auf einer bereits befestigten Fläche in der Nähe von Siedlungen, jedenfalls nicht in Schutzgebieten und bis maximal 12 Stellplätze. Damit werde ein Beitrag geleistet, das wilde Campieren mit Wohnmobilen angesichts steigender Fahrzeugzahlen zurückzudrängen. Die Schaffung eines Wohnmobil-Campingplatzes sei anzeigepflichtig und es brauche entspre-chende Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Die Behörde habe zudem die Möglichkeit der Un-tersagung, wenn es Gründe gebe, die gegen den Betrieb sprächen. Der dritte Bereich des Ge-setzesvorhabens befasse sich mit dem Thema Deregulierung. Es entfalle zukünftig für die Campingplatzbetreiber und -betreiberinnen das Erfordernis der fünfjährigen Überprüfung durch einen Sachverständigen. Die bisherige Regelung werde als überschießend erachtet, weil die Behörde ohnehin die Möglichkeit habe, Campingplätze jederzeit zu überprüfen, zu besichtigen und Unterlagen einzufordern. Zudem sei man der Ansicht, dass die Naturschutz-behörde die Anliegen des Naturschutzes in Verfahren nach dem Campingplatzgesetz ausrei-chend vertreten könne, weswegen zukünftig die Parteistellung der Landesumweltanwalt-schaft entfallen solle. Die Naturschutzbehörde sei gesetzlich verpflichtet, im Verfahren die

Belange des Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen und man habe Vertrauen in ihre Expertise.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA zweifelt an, dass der Entfall der Überprüfungspflicht zu weniger Bürokratie führen werde und verweist dazu auf die Stellungnahmen der BH St. Johann sowie von Städtebund und Gemeindeverband im Begutachtungsverfahren, die eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes für die zuständigen Behörden befürchteten. Zur neuen Form der Wohnmobil-Campingplätze sei zu hinterfragen, ob diese auch Wertschöpfung ins Land brächten bzw. eine Konkurrenz zu bestehenden Campingplätzen darstellten. Der größte Kritikpunkt am Gesetzesvorhaben sei aus seiner Sicht der Wegfall der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft, wodurch die externe Überprüfungsmöglichkeit im Sinne des Naturschutzes gänzlich weg falle. Zudem sei durch diese Änderung kein großer Entbürokratisierungseffekt zu erwarten, da es einerseits um wenige Verfahren gehe und andererseits seinen Informationen nach die Landesumweltanwaltschaft in den letzten Jahren keine Rechtsmittel ergriffen habe. Da Campingplätze in der Widmungskategorie Grünland errichtet würden, sei für die GRÜNEN die Beteiligung der Landesumweltanwaltschaft unabdingbar. In diesem Zusammenhang wolle er auch anmerken, dass es bei Wohnwägen auf Campingplätzen durchaus zu Zweitwohnsitznutzungen komme. Der Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Wohnwägen und Mobilheimen bei der Nutzung als Zweitwohnsitz erschließe sich ihm nicht. Es wäre für die Zukunft überlegenswert, ob nicht für Wohnwägen nur mehr eine temporäre Nutzung zulässig sein solle, insbesondere um auch eine um sich greifende Verhüttelung hintanzuhalten. Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA erkundigt sich sodann, was unter dem Begriff ortsbeweglich im Campingplatzgesetz zu verstehen sei, also ob dies für Wohnwägen bedeute, dass diese über Pickerl und Kennzeichen verfügen müssten. Weiters interessiere ihn, ob Dauercamper Nächtigungsabgabe entrichten müssten. Grundsätzlich sei das Bestreben nach Verschärfungen im Bereich Mobilheime zu begrüßen und anzuerkennen. Aufgrund der Beschneidung des Naturschutzes durch Entfall der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft könne man der Novelle jedoch nicht zustimmen.

Zweiter Präsident KommR Teufl schildert, dass er als begeisterte Camper selber gern mit seinem Campingbus unterwegs sei. Dabei habe er vor allem im Inland schon häufig die Erfahrung gemacht, dass man keinen Stellplatz finde und dann notgedrungen am Waldrand oder auf einem Parkplatz stehenbleiben müsse. Es sei daher gut, wenn ein zusätzliches Angebot an Wohnmobilstellplätzen geschaffen werde, denn auch in Österreich seien die Zulassungszahlen stark gestiegen. Man ermögliche mit der Novelle eine Anhebung der Anzahl der Stellplätze von aktuell fünf auf zwölf auf befestigten Plätzen, ausdrücklich nicht im Bereich von Schutzgebieten und nicht in der freien Kulturlandschaft. Aus seiner Sicht sei dies ein guter Ausgleich zwischen Praxistauglichkeit und Naturschutzanliegen, wodurch das Wildcampen sicherlich stark reduziert werde. Die Verschärfung von Bestimmungen in Bezug auf Mobilheime schaffe auch für die Campingplatzbetreiber in vielen Belangen Rechtssicherheit und sei daher ebenfalls positiv zu bewerten.

Abg. Mag. Scharfetter führt zur Frage von Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA zur Vollziehung des Nächtigungsgesetzes aus, dass von Dauercampnern eine jährlichen Pauschale in Höhe der

130fachen Nächtigungsabgabe eingehoben werde. Ein generelles Verbot von Dauercamping halte er für überzogen, da es hier nicht um Wohnraum gehe, der dem Markt entzogen werde. Restriktivere Regelungen für Dauercamping könne man allenfalls diskutieren, vor allem in Bezug auf die von Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA kritisierte Verhüttelung. In Bezug auf die Frage der Wertschöpfung im Zusammenhang mit Wohnmobil-Campingplätzen halte er fest, dass diese aus seiner Sicht nicht in Konkurrenz zu klassischen Campingplätzen stünden. Sie böten vielmehr denjenigen eine legale Stellmöglichkeit, die ihr Wohnmobil bisher irgendwo abgestellt hätten. Zudem sei man dann auch in der Lage, die Nächtigungsabgabe bzw. Mobilitätsabgabe einzuheben. Dadurch habe man jedenfalls mehr Wertschöpfung.

Abg. Mag. Eichinger stellt fest, dass die Änderungen bei Wohnmobilstellplätzen grundsätzlich positiv seien, weil das Wildcampen zurückgedrängt werde. Kritisch sehe man jedoch den Verlust der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft. Zur Entbürokratisierung bei der Überprüfung von Campingplätzen sei zu sagen, dass man bisher der Behörde ein Gutachten vorlegen habe müssen. Die Arbeit habe also ein Gutachter oder eine Gutachterin gehabt. Nun werde die Situation umgekehrt, die Gemeinde müsse selber überprüfen. Insofern sei die Rückmeldung des Gemeindeverbandes verständlich, dass es sich um keine Verwaltungsvereinfachung handle. Abschließend erkundigt sich Abg. Mag. Eichinger, ob es dazu kommen könne, dass die tatsächliche Anzahl der Stellplätze für Mobilheime dadurch erhöht werden könne, dass Betreiber einfach eine neue Stellplatzordnung mit kleineren Stellplätzen festlegten.

Mag.^a Enzenhofer (Referat Gemeindepersonal und Tourismusrecht) führt zur Frage von Abg. Mag. Eichinger zur 30-%-Grenze aus, dass vor vier Jahren eine zehnjährige Übergangsbestimmung geschaffen worden sei, damit die Rechtsunterworfenen ausreichend Zeit hätten, sich darauf einzustellen. Da es sich bei der Festlegung der Obergrenze doch um einen gewissen Eingriff in das Eigentumsrecht handle und manche Betreiber vielleicht schon Investitionen getätigt hätten, habe man Bedenken gehabt, die Bestimmung während laufender Übergangsfrist nochmals zu ändern. In den Erläuterungen habe man jedoch klargestellt, dass bei Teilung von Stellplätzen nur zu dem Zweck, mehr Mobilheime aufstellen zu können, von einer wesentlichen Änderung des Stellplatzes auszugehen wäre. Diese wäre dann seitens der Bezirksverwaltungsbehörde zu genehmigen und allenfalls nicht genehmigungsfähig.

Mag.^a Sumereder (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) weist zur Frage der Beweglichkeit von Wohnwagen zunächst auf die Begriffsbestimmungen im Campingplatzgesetz hin. § 2 Ziffer 5 definiere den Begriff Wohnwagen. Dort sei auch klargestellt, dass ein Wohnwagen nur dann vorliege, wenn die kraftfahrrechtlichen Vorschriften für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erfüllt würden. Die Frage der Ortsbeweglichkeit stelle hingegen auf das Baurecht ab. Dort habe man den Begriff aufgenommen, um sicherzustellen, dass es sich bei einem beweglichen Objekt um keinen bewilligungspflichtigen Bau handle.

Der Vorsitzende lässt in der Spezialdebatte über die Artikel I und II geblockt abstimmen. Zu den Artikeln I und II meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Campingplatzgesetz und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden, wird mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 546 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 8. Juli 2026

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juli 2026:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.